

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der WGFM GmbH (Winterdienst)**

### **1. Geltung**

- 1.1. Die folgenden AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsgeschäfte der WGFM GmbH (in Folge: „WGFM“) und deren Vertragspartner (in Folge: „Auftraggeber“) über Leistungen des Gewerbes der Verkehrsflächenreinigung („Winterdienst“), wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des KSchG ist. Die WGFM erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Die folgenden AGB gelten dabei für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsgeschäfte der WGFM und deren Vertragspartner, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch die WGFM ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3. Der Vertragspartner anerkennt die vorliegenden AGB für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung, gleichgültig ob die Auftragserteilung schriftlich, mündlich oder telefonisch erfolgt ist.
- 1.4. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung Widerspruch erhebt. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

### **2. Vertragsabschluss**

- 2.1. Alle Angebote der WGFM sind freibleibend. Die im Angebot genannten Preise verstehen sich unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Für Art und Inhalt der Leistungen sind allein der abgeschlossene Vertrag, diese AGB bzw. die Auftragsbestätigung der WGFM maßgebend.
- 2.2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber gegenüber der WGFM abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.3. Bei Annahme des Vertrages wird die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers vorausgesetzt. Tritt danach beim Auftraggeber eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein oder erfährt die WGFM nachträglich von einer bereits vor Annahme des Vertrages eingetretenen wesentlichen Vermögensverschlechterung, so ist die WGFM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

### **3. Leistungsumfang**

- 3.1. Die WGFM verpflichtet sich, die vertraglich präzisierten und vom Auftraggeber überprüften Flächen in der Zeit vom 1. November des laufenden Jahres bis zum 15. April des Folgejahres entsprechend den gesetzlichen Vorschriften nach Bedarf und wirtschaftlicher Zumutbarkeit von Schnee zu räumen und bei Glatteis zu bestreuen.
- 3.2. Die WGFM verpflichtet sich ausschließlich ordnungsgemäß angemeldete Mitarbeiter zu beschäftigen. Des Weiteren garantiert die WGFM alle Steuern und Abgaben sowie die Gehälter und Sozialversicherungsbeiträge der Mitarbeiter vollständig und zeitgerecht abzuführen.
- 3.3. Die Leistungserbringung erfolgt in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen. Sohin werden iSd § 93 StVO die vertragsgegenständlichen Flächen während der Saison zwischen 6:00 und 22:00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen geräumt und bei Glatteis bestreut. Bei anhaltenden Schneefällen erfolgen weitere Einsätze in Intervallen von 5 bis 7 Stunden nach Bedarf. Im Übrigen ist der Einsatzbeginn binnen 4 Stunden ab Liegenbleiben des Schnees bzw. ab Auftreten von Glatteis vorgesehen.
- 3.4. Die Schneesäuberung und Bestreuerung erfolgt im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß, wenn nicht anders schriftlich vereinbart wurde: d.h. Gehsteige 2/3 ihrer Gesamtbreite, mindestens jedoch 1,5 m, wo dies möglich ist; im Bereich von Kreuzungen, Schutzwegen und Haltestellen der ganze Gehsteig, in Fußgängerzonen 1 m breit. Zufahrten zu Stellplätzen bzw. Garagen (Privatstraßen) 2,5 m breit; Haus- und Müllzugänge 1 m breit (vgl. dazu die VO des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Reinigung von Gehsteigen, Gehwegen und Stiegenanlagen, W 500-260).
- 3.5. Vereinbarte Flächenausmaße werden nur nach der zur Verfügung stehenden Schneelagerfläche geräumt. Die zu reinigende Fläche wird bei größeren Schneemengen entsprechend verringert. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Schnee höher als 80 cm aufzutürmen.
- 3.6. Bei entsprechender Vorhersage von Glatteis erfolgt eine prophylaktische Bestreuerung. Bei andauerndem, gefrierendem Regen erfolgt eine Streuung in vorgeplanten, verkehrsabhängigen Intervallen. Streusplitt ist in der Regel bis zu 10 Tage nach dem Aufbringen wirksam und darf in diesem Zeitraum bei sonstigem Haftungsausschluss nicht entfernt werden. Die Wahl des Streumaterials bleibt der WGFM vorbehalten und ist in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen der Winterdienst-VO.
- 3.7. Die gründliche Streusplittentfernung (Einkehrpflicht gem § 8 Abs 2 Winterdienst-VO) wird von der WGFM am Saisonende durchgeführt. Zwischenkehrungen erfolgen nur bei Schönwetterperioden von mindestens vier Tagen durchgehend Temperaturen über 6 Grad (Tag und Nacht) und wenn keine Niederschläge (Schnee, Glatteis) vorhergesagt werden. Die WGFM ist aber nicht verpflichtet, Streugut aus den Grünflächen zu entfernen.
- 3.8. Die WGFM ist nicht verpflichtet, Schnee und Eis, welche nicht unmittelbar auf natürlichen Niederschlag zurückzuführen sind (z.B. defekte Dachrinnen, Schmelzwasser, Dachlawinen, Straßenräumgeräte, usw.), zu entfernen und kann dafür auch nicht haftbar gemacht werden. Ebenso unterbleibt die Reinigung, wenn Verkehrsflächen im Zuge des Reinigungsvorganges nicht begehbar sind (z.B. durch abgestellte Fahrzeuge, Mülltonnen, fehlende Schlüssel, usw.). Die Entfernung dieser oa. Eis- bzw. Schneemengen ist gesondert in Auftrag zu geben.
- 3.9. Die WGFM ist zur Beseitigung der Quellen, welche zur Ablagerung von Eis, Schnee oder sonstigen Verunreinigungen führen, nicht verpflichtet. Dies gilt auch für Schneewächten und Eisbildung auf Dächern (muss von einem Fachunternehmen, z.B. Dachspengler, durchgeführt werden). Hierfür hat der Auftraggeber Sorge zu tragen.

- 3.10. Eine Auftragsübernahme nach dem 1. November erfolgt unter der Voraussetzung, dass die zu betreuenden Flächen um 22:00 Uhr des Vortages gereinigt waren.
- 3.11. Die WGFM erbringt die vereinbarte Leistung mit eigenen Betriebsmitteln und steht ihm die Ablaufgestaltung hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort und konkreter Durchführung der Leistung frei. Der Auftraggeber hat diesbezüglich kein Weisungsrecht.
- 3.12. Die WGFM kann sich zur Erbringung ihrer Leistungen oder zur Wahrung von Rechten oder Obliegenheiten Dritter bedienen.
- 3.13. Die WGFM wird ihre Leistungen nur erbringen, wenn der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Pflichten nicht in Verzug ist.
- 3.14. Die WGFM erbringt ihre Tätigkeit als Dienstleistung (keine Arbeitskräfteüberlassung), wobei WGFM sich ihres Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt – ausgenommen bei Gefahr im Verzug – ausschließlich bei der WGFM.

#### **4. Sonderleistungen**

- 4.1. Nicht von der allgemeinen Leistungsverpflichtung umfasst sind nachstehende Sonderleistungen:
  - 4.1.1. Schneeräumung von verparkten Flächen
  - 4.1.2. Schneeabtransport
  - 4.1.3. Schwarzeräumung könnte nur durch verstärkten und umweltbelastenden Einsatz chemischer Dauermittel erfolgen.
  - 4.1.4. Tauwetterkontrolle an Tagen ohne natürlichen Niederschlag, wenn die Bildung von Vereisung durch Schneewächten am Dach, Eiszapfen, Schmelzwasser, abgegangenen Dachlawinen oä. Möglich erscheint.
  - 4.1.5. Aufstellung von Warnstangen oder Kennzeichnung gefährdeter Straßenstellen bis zur Entspannung der Gefahrensituation.
- 4.2. Die vorgenannten Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Entlohnung.

#### **5. Innenflächen**

Ein Anspruch auf Reinigung von Flächen, die zur Zeit des routinemäßigen Einsatzes verschlossen sind, besteht nicht, falls dem Auftragnehmer nicht zeitgerecht zwei Schlüsseln übergeben wurden. Bei Verlust des Schlüssels wird nur der Ersatz im Wert des Einzelschlüssels geleistet. Für Schlüsselverluste sowie für Beschädigungen von Schlüsseln und Schlössern durch das eigene Personal haftet die WGFM im Rahmen der Haftungsbestimmungen der vorliegenden AGB.

#### **6. Mitwirkungspflicht**

- 6.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich vor der Tätigkeitsaufnahme alle für die Betreuung erforderlichen Einrichtungen der WGFM genau zu erklären und auf Besonderheiten und Gefahren hinzuweisen.
- 6.2. Der Auftraggeber stellt der WGFM einen absperrbaren Bereich für die Lagerung von Reinigungsmittel- und sonstigen für die Winterbetreuung erforderlichen Utensilien und Maschinen zur Verfügung.
- 6.3. Der WGFM wird gestattet ein Schild anzubringen, auf dem ersichtlich ist, dass der Auftragnehmer dieses Objekt betreut und wie dessen Bewohner die WGFM über die Hotline im Notfall erreichen können. Für etwaige Beschädigungen (z.B. Hausmauer, Verputz, etc.) ist die WGFM weder bei der Montage noch nach der Entfernung haftbar.

#### **7. Beanstandungen**

- 7.1. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich bereit die Leistungen der WGFM nach Beendigung dieser am selben Werktag abzunehmen und die Ordnungsgemäßheit zu bestätigen. Sollte eine solche Abnahme nicht erfolgen, so gelten die Leistungen als ordnungsgemäß erbracht. Mängelrügen sind unverzüglich, längstens innerhalb von 3 Tagen nach Leistungserbringung, zu melden. Wenn der jeweilige Schaden nicht unverzüglich nach Art und Höhe der WGFM angezeigt wird, gilt die Vermutung, dass der Schaden nicht durch die WGFM bzw. deren Erbringungshilfen verursacht wurde. Werden berechnete Mängel reklamiert, so ist die WGFM zur Mängelbeseitigung verpflichtet. Kürzungen der Monatspauschale auf Grund verspätet gemeldeter Mängel bzw. ohne Einräumung einer angemessenen Frist zur Behebung der Mängel, dürfen vom Auftraggeber nicht vorgenommen werden.
- 7.2. Auch wiederholte oder grobe Unregelmäßigkeiten in der Ausführung der Leistungen berechtigen nur dann zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn die WGFM nach schriftlicher Benachrichtigung nicht in angemessener Frist von längstens sieben Arbeitstagen (Mo. bis Fr.) für Abhilfe sorgt.

#### **8. Vertragsbeginn und Vertragsdauer**

- 8.1. Für die WGFM ist der Vertrag ab Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung an den Auftraggeber verbindlich.
- 8.2. Verträge, die auf bestimmte Dauer abgeschlossen sind, enden mit dem Ablauf der vereinbarten Zeit. Werden wir über die vereinbarte Dauer weiterhin beauftragt, und wurde kein neuer befristeter Vertrag abgeschlossen, ändert sich die Art der Beauftragung in eine unbefristete Beauftragung. Damit verbunden gilt als Vertragsgrundlage die eines unbefristeten Vertrages als vereinbart.
- 8.3. Unbefristete Verträge werden auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und sind so lange aktiv, bis sie gekündigt werden.

#### **9. Unterbrechung der Leistung**

Die WGFM ist berechtigt, die zu erbringenden Leistungen vorübergehend einzustellen oder zweckentsprechend umzustellen (zu modifizieren), wenn ihr die Erbringung der Leistungen wegen Streiks, Demonstrationen, behördlich angeordneten Fahr- und/oder Betretungsverboten, höherer Gewalt oder wegen sonstiger, von der WGFM nicht zu vertretender Umstände (z.B. Seuchen, Pandemien etc.), nicht oder nicht im vereinbarten Ausmaß möglich ist.

#### **10. Kündigung und vorzeitige Vertragsauflösung**

- 10.1. Wird ein Winterdienstvertrag nicht bis spätestens 2 Monate vor Beginn der Wintersaison (1. November) schriftlich gekündigt, gilt der Vertrag um eine weitere Saison verlängert. Der Preis wird jährlich nach Saisonende für die nächste Saison valorisiert. Für die Gültigkeit der Preiserhöhung bedarf es keines neuen Vertrages.
- 10.2. Eine sofortige Auflösung des Vertrages ist im Übrigen nur aus wichtigem Grund möglich (z.B. Zahlungsverzug, Unzumutbarkeit der Aufrechterhaltung des Vertrages etc.). So ist die WGFM etwa berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und den Ersatz des ihr hierdurch verursachten Schadens zu begehren, wenn der Auftraggeber zahlungsunfähig ist. Die WGFM kann den Vertrag beispielsweise auch dann mit sofortiger Wirkung auflösen und den Ersatz des ihr hierdurch verursachten Schadens begehren, wenn der Auftraggeber – trotz Setzung einer mindestens 8-tägigen Nachfrist – mit den von ihm zu erbringenden Leistungen im Verzug ist oder die Ausübung der vertraglichen Leistungen behindert oder behindern lässt. Die Auflösungserklärung aus wichtigem Grund muss mit eingeschriebenem Brief abgegeben werden.

#### 11. Rechtsnachfolge

Der Auftraggeber ist im Falle einer Rechtsnachfolge verpflichtet, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag seinem Rechtsnachfolger zu überbinden. Durch eine Rechtsnachfolge nach der WGFM wird der Vertrag nicht berührt.

#### 12. Haftung, Haftungsbeschränkung und Versicherung

- 12.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der WGFM unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.
- 12.2. Die Haftung von WGFM für Schäden jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist für jeden einzelnen Schadensfall (Vorfall) auf folgende Höchstsummen beschränkt: a) € 1.000.000 für Personenschäden, b) € 250.000 für Sachschäden. Diese Höchstsummen beschränken jeweils die gesamten Schäden des konkreten, einzelnen Schadenfalles (Vorfalls). Die Haftung von WGFM ist jedenfalls mit einer zweifachen Maximierung dieser Summen für alle Schadensfälle (Vorfälle) innerhalb eines Kalenderjahres beschränkt. Die Haftung von WGFM beschränkt sich bei Sachschaden in jedem Fall auf den Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadensfalles (Vorfalls).
- 12.3. Die WGFM haftet keinesfalls, wenn ihr nicht grobes Verschulden oder Vorsatz nachgewiesen wird. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die WGFM ausschließlich für Personenschäden. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz hat der Geschädigte zu beweisen. Weiters haftet die WGFM keinesfalls für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber und/oder für Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Verdienstentgang, Einkommensausfälle, Ausfälle von Produktion, Verlust von Marktanteilen und/oder Datenverlust. Schließlich haftet die WGFM keinesfalls für reine Vermögensschäden, das sind Schäden, welche sich nicht ursächlich auf vorangegangene Sach- oder Personenschäden gründen.
- 12.4. Soweit die Haftung der WGFM ausgeschlossen bzw. beschränkt ist, gilt dies auch für ihre Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 12.5. Die WGFM hat im Rahmen der eingegangenen Haftung eine Versicherung mit ausreichender Deckung abgeschlossen und wird diese während der Dauer dieses Vertrages aufrechterhalten. Die WGFM ist berechtigt, den Vertrag im Falle der Ablehnung bzw. des Erlöschens der Versicherungsdeckung vorzeitig ohne Einhaltung einer Frist zu lösen, wobei der Auftraggeber hiervon umgehend schriftlich zu informieren ist.
- 12.6. Die Erledigung von Schadensfällen erfolgt durch die Versicherung. Rechnungsabzüge aus diesem Titel sind daher ausgeschlossen.
- 12.7. Es besteht keine Haftung für Schäden, welche auf höhere Gewalt, Zufall oder das Verhalten des Auftraggebers (z.B. Zusammenbruch des Verkehrs, extreme Schneemengen, usw.) zurückzuführen sind.
- 12.8. Ausgeschlossen wird die Haftung für alle Unfälle, die sich auf bereits geräumten und nachträglich durch Dritte (z.B. ein- oder ausparkende Autos, fremde Schneeräumgeräte, spielende Kinder, Schmelzwasser usw.) verunreinigten Flächen ereignen.
- 12.9. Ebenso sind Schäden, die aus Verunreinigungen durch Schmelzwasser oder Dachlawinen resultieren, von der Haftung ausgenommen. Es sei denn, der Auftragnehmer wurde gesondert mit der Tauwetterkontrolle beauftragt.
- 12.10. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, welche im Zuge der Räumung entstanden sind, wenn diese trotz gehöriger Sorgfalt nicht vermeidbar waren oder die entsprechenden Arbeiten auf ausdrücklichen Kundenwunsch erfolgten.
- 12.11. Haftungsausschluss für Schäden, welche durch die Lagerung oder das Zusammenschieben von Schnee entstehen.
- 12.12. Haftungsausschluss für Schäden die durch Räumgeräte und Streumaterial an Verkehrsflächen, Grünanlagen und deren Einfassungen entstanden sind, wenn deren Abgrenzung bei Schneelage nicht eindeutig ersichtlich ist. Auch für Frostaussbrüche kann keine Haftung übernommen werden.
- 12.13. Im Falle von wetterbedingten Extremsituationen (z.B. Zusammenbruch des Individualverkehrs, extremen Schneemengen, Schneeverwehungen, andauerndem gefrierendem Regen) kann eine termingerechte Räumung nicht gewährleistet werden. Die vereinbarten Leistungen werden spätestens 4 Stunden nach Normalisierung der Situation und/oder des Verkehrs, erforderlichenfalls im eingeschränkten Ausmaß, durchgeführt.
- 12.14. Jeder Schaden ist dem Auftragnehmer - bei sonstigem Verzicht des Auftraggebers auf etwaige Schadenersatzansprüche - unverzüglich, jedoch längstens binnen 1 Woche ab Erkennbarkeit, schriftlich anzuzeigen. Dritten gegenüber ist die Haftung aus der gegenständlichen Geschäftsbeziehung auf 3 Monate nach Saisonende eingeschränkt.

#### 13. Übernahmeverbot

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Personal der WGFM weder während dessen Tätigkeit im Unternehmen der WGFM noch bis sechs Monate nach dessen Ausscheiden aus dem Unternehmen der WGFM abzuwerben und/oder

zu beschäftigen. Darunter fällt auch ein Abwerben dieses Personals für den eigenen Betrieb oder für einen Mitbewerber (Wechsel des Winterdienstunternehmens). Für den Fall des Zuwiderhandelns ist der Auftraggeber verpflichtet, der WGFM eine Konventionalstrafe in Höhe des zehnfachen des zuletzt für die Gesamtdienstleistung bezahlten bzw. zu bezahlenden monatlichen Entgeltes zu bezahlen, wobei die Geltendmachung darüberhinausgehender Schäden und sonstiger Ansprüche unberührt bleibt.

#### **14. Preise und Rechnungslegung**

- 14.1. Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und in Euro basierend auf den Lohn- u. Materialkosten zum Zeitpunkt der Angebotslegung. In den Nettopreisen sind sämtliche Lohn- und Materialkosten sowie bei Pauschalaufträgen die Beistellung aller erforderlichen Reinigungsgeräte und Maschinen enthalten.
- 14.2. Der Anspruch auf das vereinbarte Entgelt ist vom Ausmaß der witterungsbedingt anfallenden Arbeiten unabhängig. Er besteht auch dann in vollem Umfang, wenn die Reinigungsarbeiten aus Umständen unterbleiben müssen, auf welche der Auftragnehmer keinen Einfluss hat (z.B. Straßenbauarbeiten, Reinigung durch Dritte, usw.). Im Falle einer Veräußerung der Liegenschaft oder Wechsel der Hausverwaltung haftet der Auftraggeber für eine ordnungsgemäße Kündigung bzw. Übertragung des Vertrages. Ersatzvornahmen durch den Auftraggeber bedürfen der Zustimmung des Auftragnehmers.
- 14.3. Das vertraglich vereinbarte Entgelt gilt jeweils für die Dauer einer Saison und erfolgt jährlich eine Preisanpassung auf Basis des VPI 2005, ohne dass es einer Vertragskorrektur bedarf (Wertsicherungsklausel).
- 14.4. Beim Winterdienst erfolgt die Rechnungslegung einmalig am Anfang der Saison. Mit der Schneeräumung wird erst begonnen, wenn die Rechnung für den Winterdienst bei der WGFM eingelangt ist.

#### **15. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung**

- 15.1. Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen gemäß Einzelvertrag zu leisten; sofern keine ausdrückliche abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind die Zahlungen prompt nach Rechnungserhalt abzugsfrei zur Zahlung fällig.
- 15.2. Mit Ablauf einer Frist von zehn Tagen ab Rechnungsabsendung kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug. Ist der Auftraggeber mit der vereinbarten Zahlung (auch aus anderen Geschäften mit der WGFM) in Verzug, so kann die WGFM auf Erfüllung des Vertrages bestehen und die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis fünf Tage nach Begleichung der rückständigen Zahlungen aufschieben oder nach erfolglosem Verstreichen einer von der WGFM gesetzten angemessenen Nachfrist sofort ganz oder teilweise den Rücktritt vom Vertrag erklären. Weitergehende Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche der WGFM wegen des Verzugs bleiben unberührt.
- 15.3. Ist der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann WGFM ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes für Unternehmengeschäfte verrechnen; weiters ist der Vertragspartner ausdrücklich zum Ersatz sämtlicher Mahnsepen, einschließlich der Kosten außergerichtlicher Anwaltsmahnungen, verpflichtet.
- 15.4. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein oder werden der WGFM andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, so ist die WGFM jedenfalls berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Alle gewährten Rabatte, Skonti, Raten und sonstige Vergünstigungen werden dadurch hinfällig. Weiters ist die WGFM berechtigt, weitere Leistungen nicht nur aus dem jeweiligen, sondern auch aus anderen Verträgen ganz oder teilweise zurückzuhalten oder abzulehnen und die Vorauszahlungen der Leistungen zu verlangen.
- 15.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderungen verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu tragen.
- 15.6. Gegen Ansprüche der WGFM kann der Auftraggeber nur mit rechtskräftig festgestellten oder von der WGFM schriftlich anerkannten Ansprüchen aufrechnen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen zurückzuhalten oder zu mindern, es sei denn diese sind rechtskräftig festgestellt oder von der WGFM schriftlich anerkannt.

#### **16. Eigentumsvorbehalt**

Von der WGFM gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der WGFM. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Ware vor der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises weiter zu veräußern.

#### **17. Vertraulichkeit**

- 17.1. Die Vertragspartner teilen die ihnen bekanntwerdenden Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners Dritten nicht mit.
- 17.2. Im Auftragsfalle ist die WGFM berechtigt, den Auftraggeber als Referenz für Werbezwecke zu nennen. Der Auftraggeber kann dieses Recht jedoch jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung entziehen.

#### **18. Datenverarbeitung**

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass WGFM die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Auftraggeber unter Beachtung des Datenschutzgesetzes für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke verarbeiten, insbesondere speichern oder an den Datenschutzverband übermitteln darf, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages erfolgt oder zur Wahrung der berechtigten Interessen der WGFM erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Auftraggebers an dem Ausschluss der Verarbeitung, insbesondere der Übermittlung dieser Daten überwiegt.

## **19. Gerichtsstand und Rechtswahl**

- 19.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das örtlich und sachlich zuständige Gericht in Wien, Österreich. Die WGFM kann jedoch, nach ihrer Wahl den Auftraggeber auch an jedem anderen Gericht in Anspruch nehmen, welches nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.
- 19.2. Der Vertrag und alle darauf abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der WGFM und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

## **20. Schriftform**

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

## **21. Salvatorische Klausel**

Sollte ein Vertragspunkt oder eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, gilt die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Klausel möglichst nahekommende, zulässige Bestimmung als vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem im Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des Vereinbarten. Die Gültigkeit des restlichen Vertrages bzw. die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird dadurch nicht berührt.

**11.11.2019**

Umsetzung: Gibel Zirm Rechtsanwälte GmbH & Co KG | Experten im Wirtschaftsrecht | Rechtsberatung für KMU & Start-ups | ganzheitliche Beratung von nationalen & internationalen Unternehmen